Musterartikel

Geschützte Landwirtschaftszone

Betroffenes Themenblatt

[Landwirtschaft](https://www.vs.ch/documents/23442489/37197488/A10_BLATT_Landwirtschaft_DE.pdf)

Vorschlag für einen Musterartikel im KBZR

*(Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen)*

Art. xx Geschützte Landwirtschaftszone

1. Die geschützte Landwirtschaftszone umfasst einen Teil der landwirtschaftlichen Flächen, die wegen ihrer Anbauart, ihrer agronomischen Qualität, ihrer agrarökologischen Eigenart und/oder ihrer besonderen Schönheit erhalten werden müssen.
2. Schutzobjekte (vgl. «Redaktionshilfe» unten)
3. Es dürfen keine Bauten errichtet werden. Ausgenommen sind Anlagen und Einrichtungen, die ihrer Bewirtschaftung unerlässlich sind (namentlich Strukturverbesserungsprojekte).
4. Bauten dürfen in Übereinstimmung mit den geltenden kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen erneuert, geändert und wieder aufgebaut werden.
5. Bei Vorliegen einer überlagernden Naturschutzzone von nationaler oder regionaler Bedeutung müssen die Schutzmassnahmen für dieses Gebiet (Art. X Landschafts- und Naturschutzzonen) strikt beachtet werden.
6. Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) gemäss der geltenden Lärmschutzgesetzgebung.

**Redaktionshilfe für Absatz 2**

*(Hervorhebung = von der Gemeinde anzupassen)*

Absatz 2 enthält eine Auflistung der identifizierten zu schützenden landwirtschaftlichen Werte und/oder eine Auflistung der zu schützenden Landschaftswerte gestützt auf das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftswerte.

**Absatz 2 könnte somit nachfolgende Form annehmen.** (Diese Redaktionshilfe wird vorgeschlagen, um der Gemeinde bei der Verfassung ihres Artikels zu helfen, und muss demnach nicht Wort für Wort im KBZR übernommen werden.)

1. In der geschützten Landwirtschaftszone XXX (nummerieren) müssen die landwirtschaftlichen und/oder landschaftlichen Werte aufgrund ihres Reichtums, ihrer Vielfalt und ihrer Qualitäten bewahrt werden. Vor allem die folgenden Elemente sind unter Berücksichtigung der örtlichen Typologie wegen ihrer besonderen Schönheit als Elemente der traditionellen Kulturlandschaft des Ortes zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern oder zu ersetzen:

Landwirtschaftliche Werte:

* Spezialkulturen (Obstbau, Weinbau) und Gemüseanbau,
* Ackerbau,
* extensiv genutzte Wiesen und Weiden,
* usw.

Und/oder

Landschaftswerte:

* Heckenlandschaften (Wiesen und Felder, die durch Hecken, Mauern, Wege oder Bäche getrennt sind),
* Bewässerungskanäle in den Weidezonen und Suonen,
* Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen,
* Terrassen,
* Waldränder, Hecken und Einzelbäume,
* Steinhaufen,
* usw.
1. Die landwirtschaftliche Produktion in der geschützten Landwirtschaftszone muss so erfolgen, dass die identifizierten Werte respektiert und erhalten werden.
2. Weitere Kulturen können bewilligt werden, wenn sie die unter dem Buchstaben a. aufgeführten Kulturen nicht beeinträchtigen.

Für die Verfassung dieses Absatzes 2 empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der Dienststelle für Landwirtschaft für die landwirtschaftlichen Aspekte (Art. 16 RPG) und mit der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft für die natürlichen Aspekte (Art. 17 RPG), um den kommunalen Eigenheiten zu entsprechen.

Verantwortliche Dienststelle(n)

|  |  |
| --- | --- |
| Dienststelle(n) | Kontaktdaten |
| Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) | Avenue Maurice Troillet 260Postfach 6211951 Sitten027 606 75 00sca@admin.vs.ch[https://www.vs.ch/de/web/sca/accueil](https://www.vs.ch/web/sca/accueil)  |
| Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) (für die Aspekte Natur und Landschaft) | Rue de la Dent-Blanche 18A1950 Sitten027 606 32 00sfnp@admin.vs.ch[https://www.vs.ch/de/web/sfnp](https://www.vs.ch/web/sfnp/) |

Validierung und Versionen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Version | Validierung und Änderungen |
| August 2021 | 1.0 | Erste Version |
| 26. März 2025 | 2.0 | Validierung durch die Dienstelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) |
| 27. März 2025 | 2.0 | Validierung durch die Dienstelle für Landwirtschaft (DLW) |
| April 2025 | 2.0 | Aktualisierung 2025 |